

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 30. August 1996

149. Stück

- 459. Verordnung:** Errichtung einer zweiten Notarstelle in St. Veit an der Glan
460. Verordnung: Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung
461. Verordnung: Vierte Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung
462. Verordnung: Änderung der BSE-Ausgleichsmaßnahmen-Verordnung
463. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes
464. Verordnung: Vornahme allgemeiner Maßnahmen der Zollaufsicht durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
-

459. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in St. Veit an der Glan

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt wird mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1997 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in St. Veit an der Glan errichtet.

Michalek

460. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 99 und 108 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, (MOG) wird verordnet:

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 337/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 707/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der Antrag ist jährlich so rechtzeitig zu stellen, daß zwischen dem Tag, an dem der Antrag bei der AMA einlangt, und dem in Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1066/95 für die jeweilige Ernte genannten Termin mindestens fünf Arbeitstage liegen.“

2. In § 14 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Sämtliche Tabakanbaugebiete im Bundesgebiet stellen in ihrer Gesamtheit ein für die Anerkennung begünstigtes Gebiet im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EWG) Nr. 84/93 in der geltenden Fassung dar.“

Molterer

461. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur vierten Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung

Auf Grund des § 99 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die Schulmilch-Beihilfen-Verordnung, BGBl. Nr. 1062/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 884/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Wird die Beihilfe von einem Abnehmer (§ 21 Milch-Garantiemengen-Verordnung, BGBl. Nr. 225/1995 in der jeweils geltenden Fassung), einem Händler oder einem Milcherzeuger (Lieferanten)

beantragt, so ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Verpflichtungen für die Zulassung unbeschadet des § 8 die schriftliche Verpflichtungserklärung des Lieferanten erforderlich,

1. Bücher zu führen, aus denen insbesondere der Hersteller der beihilfefähigen Erzeugnisse, die Namen und Anschriften der Schulen (Einrichtungen) oder der Schulträger und die ihnen verkauften Erzeugnismengen hervorgehen, und
2. sich den Kontrollmaßnahmen zu unterwerfen, insbesondere hinsichtlich der Buchprüfung und der Qualitätskontrolle der betreffenden Erzeugnisse.

(3) Der Milcherzeuger hat in seinem Antrag auf Zulassung gleichzeitig nachzuweisen, daß er

1. im Falle der Lieferung von in Anlage I unter Kategorie VII genannten Erzeugnissen seinen Meldepflichten gemäß der Milchhygieneverordnung, BGBl. Nr. 897/1993 in der jeweils geltenden Fassung, nachgekommen ist oder anhand der letztverfügbaren Mitteilung seines zuständigen Abnehmers die Qualitätsbestimmungen einhält und
2. über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügt.“

2. Nach § 7 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der als Beihilfeempfänger zugelassene Milcherzeuger hat, soweit ihm gegenüber Maßnahmen gemäß §§ 22 bis 25 LMG 1975 getroffen worden sind, die AMA binnen einer Woche nachweislich über diese Maßnahmen zu informieren.“

3. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Beihilfeempfänger ist verpflichtet, soweit ihm eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfaßt ist, die diesbezügliche Steuernummer sowie die UID-Nummer bekanntzugeben.“

4. Nach § 10 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die in Abs. 2 genannte Qualitätskontrolle kann anstelle durch die AMA durch eine gemäß § 9 Abs. 2 lit. c der Milchhygiene-Verordnung befugte Stelle durchgeführt werden. Die jeweiligen Kontrolleergebnisse sind unverzüglich der AMA vorzulegen.“

5. Die Anlage 2 lautet:

„Anlage 2

zu § 5 Abs. 3 lit. b

Die Höchstpreise (einschließlich USt) betragen bei Abgabe an Begünstigte ab 1. September 1996:

| Produktbezeichnung | Fettgehalt | Höchstpreis |
|--|------------|-------------|
| Schulmilch offen, per Liter | 3,6 % | 9,00 S |
| Schulmilch in Behältern > 2 l per Liter | 3,6 % | 9,00 S |
| Schulkakaomilch in Behältern > 2 l per Liter | 3,6 % | 12,00 S |
| Schulmilch in 0,25 l Leichtglasflasche | 3,6 % | 4,00 S |
| Schulmilch in 0,25 l Einwegpapier- oder Einwegkunststoffpackung | 3,6 % | 4,00 S |
| Schulkakaomilch in 0,25 l Leichtglasflasche | 3,6 % | 5,00 S |
| Schulkakaomilch in 0,25 l Einwegpapier- oder Einwegkunststoffpackung | 3,6 % | 5,00 S |
| Schul-Vanillemilch in 0,25 l Einwegpapierpackung | 3,6 % | 5,00 S |
| Schul-Vanillemilch in 0,25 l Leichtglasflasche | 3,6 % | 5,00 S |
| Schulmilch in 0,25 l Leichtglasflasche (Automatenabgabe) | 3,6 % | 4,00 S |
| Schulmilch in 0,25 l Einwegpapierpackung (Automatenabgabe) | 3,6 % | 4,00 S |
| H-Schulkakaomilch in Einheiten zu 0,2 l | 3,6 % | 4,00 S |
| H-Schulkakaomilch in Einheiten zu 0,25 l | 3,6 % | 4,50 S |
| Schul-Vanillemilch in 0,25 l Leichtglasflasche (Automatenabgabe) | 3,6 % | 5,00 S |
| Schokoladenvollmilch oder Vollmilch mit anderen Zusätzen mit einem Gehalt von mindestens 90 Gewichtshundertteilen Vollmilch in Einheiten zu 0,25 l | 3,6 % | 5,00 S |
| Joghurt aus Vollmilch in Einheiten zu 250 g | 3,6 % | 4,50 S |

Soweit in einem Bundesland ergänzende Beihilfen gewährt werden, sind derartige Beihilfen bei den jeweiligen Höchstabgabepreisen entsprechend zu berücksichtigen.“

6. Anlage 5 Punkt II Z 1 lautet:

„1. Die regelmäßige Kontrolle hat zu erfolgen:

- a) bei Rohmilch zweimal pro Monat,
- b) bei den Kriterien Salmonellen und *Listeria monocytogenes* mindestens zweimal jährlich,
- c) bei Käse fünfmal jährlich,
- d) bei den sonstigen Erzeugnissen grundsätzlich mindestens zehnmal jährlich. Die AMA kann bei einer Monatsmenge bis zu 4 500 kg Milchäquivalent eine geringere Anzahl von Kontrollen, mindestens jedoch siebenmal jährlich, vornehmen. Soweit ein als Beihilfeempfänger zugelassener Milcherzeuger verschiedene Erzeugnisse der Kategorie I und II liefert, ist das Haupterzeugnis zu untersuchen. Liefert ein solcher Milcherzeuger als Nebenerzeugnis Schulumilch, so ist einmal jährlich die Untersuchung des Haupterzeugnisses durch die Untersuchung der Schulumilch zu ersetzen.“

Molterer

462. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Änderung der BSE-Ausgleichsmaßnahmen-Verordnung

Auf Grund des § 99 Abs. 1 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird verordnet:

Die BSE-Ausgleichsmaßnahmen-Verordnung, BGBl. Nr. 403/1996, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Höhe der Beihilfe beträgt für

1. Stiere, Ochsen, Schlachtkalbinnenbis zu 732 S/Tier
2. Zucht- und Nutzkalbinnen.....bis zu 537 S/Tier.

Diese Beihilfe wird durch Gemeinschaftsmittel finanziert.“

Molterer

463. Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes geändert wird

Auf Grund des § 14a Abs. 2 und des § 14b Abs. 1 des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 516/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des EG-Amtshilfegesetzes, BGBl. Nr. 38/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 881/1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Buchstabe c lautet:

„c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten: Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpaß.“

2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c lautet:

„c) im Bereich der Finanzlandesdirektion für Kärnten: Seebergsattel, Loibltunnel, Wurzenpaß.“

3. In Anlage 1 zu § 1 entfällt in Abschnitt F die Zeile:

„Zollamt Brennerpaß in Gries am Brenner,“

4. In Anlage 1 zu § 1 entfällt in Abschnitt F die Zeile:

„Zollamt Reutte in Reutte.“

5. In Anlage 2 zu § 1 entfällt in Abschnitt D die Zeile:

„Zollamt Lavamünd in Lavamünd,“

6. In Abschnitt E der Anlage 3 zu § 1 wird vor dem Wort „Villach“ folgende Wortfolge eingefügt:

„ Lavamünd Abfertigung im Straßenverkehr“

7. In Anlage 3 zu § 1 entfällt in Abschnitt F die Zeile:

„Brennerpaß Brenner-Straße Abfertigung im Straßenverkehr“

8. In Abschnitt F der Anlage zu § 2 lautet der örtliche Bereich des Zollamtes Innsbruck:

„Innsbruck Landeshauptstadt Innsbruck
 Bezirk Innsbruck-Land
 Bezirk Imst
 Bezirk Landeck
 Bezirk Reutte
 Bezirk Schwaz“

9. In der Anlage zu § 2 entfällt in Abschnitt F die Zeile:

„Reutte Bezirk Reutte“

10. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

Klima

464. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Vornahme allgemeiner Maßnahmen der Zollaufsicht durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Auf Grund des § 15a Abs. 3 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 516/1995 und BGBl. Nr. 422/1996 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1. Die bei folgenden Zollstellen zur Vollziehung der Grenzkontrolle eingesetzten Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben

1. bei den Zollposten Eberau, Fratres, Mitterretzbach, Oberthürnau und Schrattenberg,
2. bei den Zollämtern Langegg, Loibltunnel, Rattersdorf-Liebing, Seebergsattel und Wurzenpaß im nichtkommerziellen Verkehr

als Organe des für den betreffenden Grenzübergang zuständigen Zollamtes allgemeine Maßnahmen der Zollaufsicht nach § 22 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

Klima